

Leistungsabhängige Förderung Kinder- und Jugend-Segelsport Tegernseer Tal durch die Hubertus-Altgelt-Stiftung

Vorwort

Ziel der leistungsabhängigen Förderung des Kinder- und Jugend-Segelsports dient der Förderung des Regattasports.

Die Förderung ist vereinsübergreifend für die Segelvereine im Tegernseer Tal.

Kinder- und Jugendsegler sollen nach einem festgelegten Modus direkt und leistungsbezogene finanzielle Unterstützung zur Ausübung des Segelsport erhalten.

Vertreter der Hubertus-Altgelt-Stiftung und Vertreter der am Tegernsee ansässigen Segelvereine arbeiten zusammen.

I. Allgemein

1. Bezuschusst werden Kinder- und Jugendsegler mit Mitgliedschaft in einem der am Tegernsee ansässigen Segelvereine.
2. Kinder- und Jugendsegler bis zum Erreichen des 18. Lebensjahres (Stichtag: 18. Geburtstag. Nach diesem Tag entfällt die Bezuschussung).
3. Kinder- und Jugendsegler folgender Bootsklassen: Opti B, Opti A, 29er, 420er, 470er, Europe, Laser. Weitere Bootsklassen im Ermessen der Hubertus-Altgelt-Stiftung.
4. Bei Zwei-Mann-Jugendbooten müssen beide Segler Mitglied in einem der am Tegernsee ansässigen Segelverein sein.
5. Bei Zwei-Mann-Jugendbooten sind in der Regel gemischte Mannschaften zweier am See ansässigen Vereine möglich und erwünscht.
6. Voraussetzung für die Bezuschussung ist eine mindestens 12 Monate bestehende Mitgliedschaft in einem der Segelvereine am Tegernsee.

Das Benutzen seemännischer Bezeichnungen wie „Steuermann“ und „Mannschaft“ umfasst männliche und weibliche Segler.

II. Bedingungen und Umfang der Regattabezuschussung

1. Jede Serie muss ordnungsgemäß zu Ende gesegelt werden. Bei Aufgabe wird die Regatta grundsätzlich nicht bezuschusst. Die Hubert-Altgelt-Stiftung behält sich jedoch vor, in Sonderfällen (Havarie, Bruch, etc.) eine Entscheidung zugunsten des Seglers zu fällen.
2. In die Wertung fließen ausschließlich Ergebnisse von offiziellen Klassenregatten mit mehr als 10 Teilnehmern ein (keine Yardstick-Regatten am See).
3. Voraussetzung für die Bezuschussung ist die Teilnahme an mindestens drei Klassenregatten.
4. Die Förderung bezieht rückwirkend auf eine Segelsaison (Januar bis 31. Oktober).
5. Die Höhe der finanziellen Förderung erhöht sich linear mit der Höhe der erreichten Punktezahl pro Saison.
6. Die maximale erreichbare Förderpunktzahl ist auf 30 Punkte begrenzt.
7. Die Höhe der Zuwendung pro erreichten Punkt sowie Anpassungen in der Punktwertung ist im Ermessen der Hubertus-Altgelt-Stiftung.

Punktwertung:

Platzierung 1./2./3. Platz:	4 Punkte
Platzierung 1. Drittel der gewerteten Mannschaften:	3 Punkte
Platzierung 1. Hälfte der gewerteten Mannschaften:	2 Punkte
Platzierung 2. Hälfte der gewerteten Mannschaften:	1 Punkt

Bei 2-Mann-Junioren-/Jugendboote:

Der Steuermann erhält 50% der ersegelten Punkte

Der Vorschoter erhält 50% der ersegelten Punkte.

Ist einer der beiden Bootseigner, erhält dieser zusätzlich nochmals 50% der ersegelten Punkte.

III. Bezuschussung von Trainingslehrgängen

Für die Teilnahme an mehrtägigen Trainingslehrgängen bei einem lizenzierten Trainer werden folgende Förderpunkte gutgeschrieben:

Lehrgangsdauer 2-3 Tage: 1 Punkt

Lehrgangsdauer Inland 4 Tage und mehr: 3 Punkte

Lehrgangsdauer Ausland 4 Tage und mehr: 4 Punkte

Voraussetzung für die Gutschrift ist das Erreichen von mindestens 8 Punkten unter den Bedingungen von Absatz II.

Trainings bei einem Trainer ohne Trainerlizenz werden nicht bezuschusst.

IV. Nachweis zum Erlangen der Förderung

1. Der Antrag inklusive Aktivitätennachweis ist auf beiliegendem Formblatt lückenlos mit allen relevanten Ergebnislisten vom Steuermann und vom Vorschoter bis zum 10. November bei dem Beauftragen der Hubertus-Altgelt-Stiftung (Peter Singer, Bichlmaistr. 13, 83703 Gmund am Tegernsee, Tel. 08022 76510, Fax 08022 97780, singer.tegernsee@yahoo.de) einzureichen. Verspätet eingereichte Anträge werden nicht berücksichtigt.
2. Der Beauftragte prüft die eingereichten Aktivitätennachweise in Bezug auf die geforderten Rahmenbedingungen wie unter den Punkte I., II., III. festgeschrieben und erstellt die nötigen Unterlagen für die Auszahlung.

V. Inkrafttreten

Die Bezuschussung tritt rückwirkend zum 1.1.2013 in Kraft.

VII. Öffentlichkeitsarbeit

Die Vereinsleitungen sind für die Kommunikation der leistungsbezogene Förderung an die Segler verantwortlich.

Die Hubertus-Altgelt-Stiftung behält sich vor, entsprechende Veröffentlichungen in der Presse etc. zu tätigen.